

BuS-Dienst-Betreuung

Die DGUV Vorschrift 2 – Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuungsformen – regelt seit 2011 die verschiedenen Modelle der Betreuung für Unternehmen. Es gibt je nach Anzahl der Mitarbeiter, unterschiedlich Möglichkeiten.

Der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege, BGW, muss der Praxisbetreiber melden, wer sein betreuender Arbeitsmediziner bzw. Fachkraft für Arbeitssicherheit ist oder ob er die sicherheitstechnische Betreuung selbst übernimmt als Arbeitgeber.

Die Berufsgenossenschaft unterscheidet zwischen folgenden Betreuungsvarianten:

1. Regelbetreuung für Betriebe mit bis zu zehn Mitarbeitern
2. Regelbetreuung für Betriebe mit mehr als zehn Beschäftigten
3. Alternative bedarfsorientierte Betreuung

Variante 1:

Grundbetreuung – Der Arbeitgeber ist verpflichtet eine schriftliche Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, in der potenzielle Gesundheitsgefahren erfasst und Maßnahmen zur Beseitigung festgelegt werden. Spätestens alle fünf Jahre muss diese Beurteilung überarbeitet werden, wozu die Unterstützung der Fachkraft oder eines Betriebsarztes in Anspruch genommen werden muss.

Anlassbezogen wird die Fachkraft für Arbeitssicherheit dann angefordert, wenn Neu- und Umbauten erfolgen, Arbeitsplätze neu gestaltet werden oder Unfälle und Betriebskrankheiten untersucht werden.

Die Kammer bietet ab **Sommer 2018** diesen Service für Praxen mit bis zu zehn Mitarbeitern an. Frau Kibgies, langjährige Mitarbeiterin im Referat Berufsausübung/Praxisführung unterstützt die Praxen dann als Fachkraft für Arbeitssicherheit. Zudem können Praxen auch dem Rahmenvertrag mit dem AMD beitreten. Weitere Auskünfte gibt das Referat Berufsausübung unter 0391 73939 25.

Variante 2:

Hier setzt sich die Betreuung aus der Grundbetreuung und dem betriebsspezifischen Teil zusammen. Für die Grundbetreuung legt die Vorschrift feste Einsatzzeiten fest. Dabei ist jeder Betrieb einer Gruppe zugeordnet, je nach Gefährdungssituation im Unternehmen, so dass für Zahnarztpraxen 0,5 Stunden pro Jahr pro Mitarbeiter festgelegt sind (Gruppe 3). Den Umfang der betriebsspezifischen Betreuung ermittelt der Arbeitgeber, der dann die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsmediziner beauftragt. Die Experten unterstützen ihn auch bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung.

Variante 3:

Im Rahmen von Schulungen wird der Unternehmer im Gesundheitsschutz und in der Arbeitssicherheit weitergebildet (6 Lehreinheiten à 45 Minuten). Anschließend nimmt er alle 5 Jahre an einer Fortbildungsveranstaltung teil. Nur bei bestimmten Anlässen wird eine Fachkraft für Arbeitssicherheit extern bestellt. Die Zahnärztekammer bietet die Unternehmerschulungen seit 2014 erfolgreich an.